



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 2006

Nummer 37

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	22. 11. 2006	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. ....	816
203204	6. 12. 2006	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen; hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur sozialen Sicherung durch die Beihilfefestsetzungsstellen. ....	822
772	15. 11. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ .....	822
793	5. 12. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor – Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF) – .....	834

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
5. 12. 2006	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr .....	835
	<b>RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
25. 9. 2006	Berichtigung des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 .....	835
	<b>KDN – Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister</b>	
28. 11. 2006	Bek. – Jahresabschluss des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2004 .....	840
	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
22. 11. 2006	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007. ....	840

203204

**Verwaltungsverordnung  
zur Ausführung der Verordnung  
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,  
Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 11. 2006  
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Der Einführungssatz erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, bereinigt 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 16 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BVO NRW) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 816) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium zur Ausführung der Beihilfenverordnung (BVO) bestimmt:

2. Nummer 4.8 erhält folgende Fassung; die bisherigen Nummern 4.8 bis 4.10 werden Nummer 4.9 bis 4.11.

4.8

Weiterhin berücksichtigungsfähig sind studierende Kinder i. S. d. § 2 Abs. 2 BVO, die von der durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006 (BGBl. I. S. 1652) vorgenommenen Kürzung des Bezugszeitraumes für Kindergeld und Familienzuschlag betroffen sind (d. h. Anspruchsende grds. mit Vollendung des 25. Lebensjahres), soweit sie bereits bis zum Wintersemester 2006/2007 ein Studium an einer Hoch- oder Fachhochschule aufgenommen haben.

3. Nummer 5.8 erhält folgende Fassung:

5.8

Mehraufwendungen für Verblendungen (einschließlich Vollkeramikronen bzw. -brücken, z. B. im Cerec-Verfahren) und die zahnärztlichen Leistungen sind grundsätzlich bis einschließlich Zahn 5 beihilfefähig. Bei einer Versorgung ab Zahn 6 mit verblendeten Vollkronen, Vollkeramikronen etc. und soweit eine Brückenversorgung nach Satz 1 über Zahn 5 hinaus reicht, sind vom Bruttorechnungsbetrag je verblendeten Zahn pauschal 40 Euro (bei Kunststoffverblendungen) bzw. 80 Euro (bei Keramikverblendungen – auch im Cerec-Verfahren) in Abzug zu bringen. Der Restbetrag sowie die zahnärztlichen Leistungen ab Zahn 6 sind grundsätzlich beihilfefähig.

4. Nach Nummer 5.10 wird folgende Nummer 5.11 eingefügt:

5.11

Soweit hinsichtlich der Notwendigkeit und Angemessenheit der berechneten Leistungen erhebliche Zweifel an Heilpraktikerrechnungen bestehen, können diese kostenlos anonymisiert zur Prüfung an folgende Adresse gerichtet werden:

Bund Deutscher Heilpraktiker e. V.  
Gebühren- u. Gutachtenkommission  
Herrn Siegfried Kämper  
Am Stadtgarten 2  
45883 Gelsenkirchen.

Eine Durchschrift der Stellungnahme mit der vorgelegten Rechnung bitte ich anonymisiert dem Finanzministerium zu übersenden.

5. In Nummer 9.4 wird das Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „A, Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen“ werden die Anschriften von

Dr. med. Ulrich Berns und Prof. Dr. med. Michael von Rad, wie folgt geändert:

1. Dr. med. Ulrich Berns,  
Hohenzollernstr. 41, 30161 Hannover,
2. Prof. Dr. med. Michael von Rad  
Städt. Klinikum München GmbH, Krankenhaus  
München-Harlaching  
– Abt. für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie –  
Sanatoriumsplatz 2, 81545 München.

b) Im Abschnitt „B, Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen“ wird die Anschrift von Herrn Dr. med. Ulrich Berns wie folgt geändert:

Hohenzollernstr. 41, 30161 Hannover

c) Im Abschnitt „C, Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen“ werden die Anschriften von Herrn Prof. Dr. med. Iver Hand und Herrn Dr. med. Klaus H. Stutte wie folgt geändert:

1. Prof. Dr. med. Iver Hand  
Falkenried 7, 20251 Hamburg
2. Dr. med. Klaus H. Stutte  
Facharzt für Neurologie und Psychiatrie,  
Chefarzt a. D. der Abt. Psychiatrie und Psychotherapie  
Jahnstr. 1, 49610 Quakenbrück

d) Im Abschnitt „D, Gutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen“ wird die Anschrift von Prof. Dr. Dr. med. Martin Schmidt wie folgt geändert:

Postfach 12 34, 69192 Schriesheim

e) Abschnitt „E, Obergutachter“ wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe c) Obergutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen wird die Anschrift von Herrn Prof. Dr. med. Iver Hand wie folgt geändert:  
Falkenried 7, 20251 Hamburg,
2. In Buchstabe d) Obergutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen wird die Anschrift von Prof. Dr. Dr. med. Martin Schmidt wie folgt geändert:  
Postfach 12 34, 69192 Schriesheim.

6. Nummer 9.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit sie während der zweiten Hälfte ihrer Ausbildung Behandlungen durchführen, muss dies unter Aufsicht eines nach Anlage 1 anerkannten Therapeuten (Supervisor) erfolgen, der allein diese Leistungen in Rechnung stellen darf.

7. Nummer 9.7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 BVO bestimme ich, dass zu den Aufwendungen für die Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen Bereich nur bei den folgenden Indikationen Beihilfen zu gewähren sind:

- a) Tendinosios calcarea
- b) Fersensporn
- c) Pseudarthrosen (nicht heilende Knochenbrüche).

8. Nummer 9a.6 erhält folgende Fassung:

9a.6

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 b BVO ist bei Behandlung in einem Krankenhaus („Privatklinik“), dass nicht nach § 108 SGB V zugelassen ist, der von dieser Einrichtung berechnete „Pfleagesatz“ – nach Abzug des Selbstbehaltes nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BVO – nur insoweit als angemessen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BVO) anzusehen und als beihilfefähig anzuerkennen, als er dem „Pfleagesatz“ entspricht, den die der Beihilfenfestsetzungsstelle nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik nach § 108 SGB

V) für eine vergleichbare Behandlung berechnen würde. Dies gilt auch für so genannte „Anschlussheilbehandlungen“, soweit eine Abrechnung nicht nach § 6 BVO sondern nach § 4 BVO erfolgt. Betreibt der Träger der „Privatklinik“ auf dem Gelände der Klinik oder in unmittelbarer Nähe hierzu ein weiteres Krankenhaus mit Zulassung nach § 108 SGB V, kann die Vergleichsberechnung (s. o.) auch zwischen diesen Einrichtungen erfolgen. Rechnet die aufgesuchte „Privatklinik“ eine dem Fallpauschalen-Katalog des Krankenhausentgeltgesetzes nachempfundene „DRG“ ab, ist darauf zu achten, dass der vergleichenden Universitätsklinik sämtliche Diagnosen vorgelegt werden. Gegebenenfalls anfallende Kosten der Begutachtung trägt die Beihilfestelle.

#### 9. Nummer 10.1 erhält folgende Fassung:

##### 10.1

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und der Anlage 2 sind grundsätzlich nur Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, soweit sie nicht nach den Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V von der Verordnung in der GKV ausgeschlossen sind sowie Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, beihilfefähig (Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten diese Einschränkungen nicht). Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie auf Grund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. Als Therapiestandard gilt ein Arzneimittel, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

a) Für die nachfolgend aufgeführten Indikationsgebiete können auch Aufwendungen für Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie beihilfefähig sein, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist und der Arzt/Heilpraktiker dies mit der Verordnung bestätigt.

Beihilfefähig sind die

- Aufwendungen für Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit) nur als Thrombozyten-Aggregationshemmer in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen.
- Aufwendungen für Acetylsalicylsäure und Paracetamol nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden.
- Aufwendungen für Acidosetherapeutika nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Nierensuffizienz sowie bei Neoblase.
- Aufwendungen für Antihistaminika
  - nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien
  - nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien
  - nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus
  - nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist.
- Aufwendungen für Antimykotika nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum.
- Aufwendungen für Antiseptika und Gleitmittel nur für Patienten mit Selbstkatheterisierung.
- Aufwendungen für Arzneimittel zur sofortigen Anwendung als

- Antidote bei akuten Vergiftungen
- Lokalanästhetika zur Injektion
- Apothekenpflichtige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die im Rahmen der ärztlichen Notfallbehandlung zur sofortigen Anwendung kommen.
- Aufwendungen für arzneistofffreie Injektions-/Infusions-, Träger und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirnödemen (Mannitol, Sorbitol).
- Aufwendungen für Butylscopolamin, parenteral, nur zur Behandlung in der Palliativmedizin.
- Aufwendungen für Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination)
  - nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose,
  - nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen,
  - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.
- Aufwendungen für Calciumverbindungen als Monopräparate nur
  - bei Pseudohypo- und Hypoparathyreoidismus,
  - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.
- Aufwendungen für Citrate nur zur Behandlung von Harnkonkrementen.
- Aufwendungen für harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 % nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für den jeweiligen Patienten indiziert sind.
- Aufwendungen für E. coli Stamm Nissle 1917 nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin.
- Aufwendungen für Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie.
- Aufwendungen für Flohsamen und Flohsamenschalen nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV assoziierter Diarrhoen.
- Aufwendungen für Folsäure und Folate nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms.
- Aufwendungen für Ginkgo biloba blätter-Extrakte nur in Zusammenhang mit der Behandlung der Demenz (mindestens Pflegestufe 2).
- Aufwendungen für Hypericum perforatum-Extrakt (hydroalkoholischer Extrakt, min. 300 mg pro Applikationsform) nur zur Behandlung mittelschwerer depressiver Episoden.
- Aufwendungen für Iodid nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen.
- Aufwendungen für Iod-Verbindungen nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren.
- Aufwendungen für Kaliumverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der Hypokaliämie.
- Aufwendungen für L-Methionin nur zur Vermeidung der Steinneubildung bei Phosphatsteinen bei neurogener Blasenlähmung, wenn Ernährungsempfehlungen und Blasenentleerungstraining erfolglos geblieben sind.
- Aufwendungen für Lactulose und Lactitol nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption

bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie.

- Levocarnitin nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel.
- Aufwendungen für Magnesiumverbindungen, oral, nur bei angeborenen Magnesiumverlustkrankungen.
- Aufwendungen für Magnesiumverbindungen, parenteral, nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko.
- Aufwendungen für Metixenhydrochlorid nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms.
- Aufwendungen für Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin normiert, nur in der Palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität.
- Aufwendungen für Niclosamid nur zur Behandlung von Bandwurmbefall.
- Aufwendungen für Nystatin nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patienten.
- Aufwendungen für Ornithinaspartat nur zur Behandlung des hepatischen (Prae-) Coma und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie.
- Aufwendungen für Pankreasenzyme nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose.
- Aufwendungen für Phosphatverbindungen nur bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.
- Aufwendungen für salicylsäurehaltige Zubereitungen (mind. 2 % Salicylsäure) nur in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme.
- Aufwendungen für Topische Anästhetika und/oder Antiseptika nur zur Selbstbehandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (z.B. Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus).
- Aufwendungen für synthetischen Speichel nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen.
- Aufwendungen für synthetische Tränenflüssigkeit nur bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen des Grades 2, Epidermolysis bullosa, oculäres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.
- Aufwendungen für Vitamin K als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.
- Aufwendungen für wasserlösliche Vitamine auch in Kombination nur bei Dialyse.
- Aufwendungen für wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit).
- Aufwendungen für Zinkverbindungen als Monopräparat nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Haemodialysebehandlung bedingten nachgewiesenen Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson.
- Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind entsprechend den Regelungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung auch ohne die o.g. Indikationen beihilfefähig, wenn das zur Behandlung

der Erkrankung alternativ zur Verfügung stehende verschreibungspflichtige Arzneimittel teurer ist. Der Nachweis ist durch den Beihilferechtigten bzw. seinen Arzt zu führen.

- b) Nicht beihilfefähig bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind die Aufwendungen für folgende verschreibungspflichtige und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel:

- Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmitteln, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich nicht um schwerwiegende Gesundheitsstörungen handelt.
- Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen, geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals, Nasen- und Ohrenbereich.
- Abführmittel; ausgenommen zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorerleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphat-bindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.
- Arzneimittel gegen Reisekrankheit; ausgenommen bei Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapie und anderen schwerwiegenden Erkrankungen z.B. Menierescher Symptomkomplex).

#### 10. Nummer 10.2 erhält folgende Fassung:

##### 10.2

Aufwendungen für die folgenden Mittel (Anlage 2 Nr. 4 a und b BVO) sind – von den genannten Ausnahmen abgesehen – nicht beihilfefähig:

- Genussmittel, sämtliche Weine (auch medizinische Weine) und der Wirkung nach ähnliche, Ethylalkohol als einen wesentlichen Bestandteil (mind. 5 Volumenprozent) enthaltene Mittel (ausgenommen Tinkturen im Sinne des Deutschen Arzneibuches und tropfenweise einzunehmende ethylalkoholhaltige Arzneimittel) sowie Mittel, bei denen die Gefahr besteht, dass sie wegen ihrer wohlschmeckenden Zubereitung als Ersatz für Süßigkeiten genossen werden.
- Mineral-, Heil oder andere Wässer.
- Mittel, die auch zur Reinigung und Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel, der Zähne, der Mundhöhle usw. dienen einschl. Medizinische Haut- und Haarwaschmittel sowie Medizinische Haarwässer und kosmetische Mittel. Ausgenommen und somit beihilfefähig sind Aufwendungen für als Arzneimittel zugelassene Basiscremes, Basissalben, Haut und Kopfhautpflegemittel, auch Rezepturgrundlagen, soweit und solange sie Teil der arzneilichen Therapie (Intervall-Therapie bei Neurodermitis/endogenen Ekzemen, Psoriasis, Akne-Schältherapie und Strahlentherapie) sind und nicht der Färbung der Haut und – anhangsgelbte sowie der Vermittlung von Geruchseindrücken dienen.
- Balneotherapeutika, ausgenommen und somit beihilfefähig sind Aufwendungen für als Arzneimittel zugelassene Balneotherapeutika bei Neurodermitis/endogenem Ekzem, Psoriasis und Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises.
- Mittel, die der Veränderung der Körperform (z.B. Entfettungscreme, Busencreme) dienen sollen.
- Mittel zur Raucherentwöhnung.
- Saftzubereitungen für Erwachsene, von in der Person des Patienten begründeten Ausnahmen abgesehen.
- Würz- und Süßstoffe, Obstsaft, Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Krankenkost- und Diätpräparate.

- Abmagerungsmittel und Appetitzügler,
- Anabolika, außer bei neoplastischen Erkrankungen,
- Stimulantien (z.B. Psychoanaleptika, Psychoenergetika und Leistungsstimulantien), ausgenommen bei Narkolepsie und schwerer Zerebralsklerose sowie beim hyperkinetischen Syndrom und bei der so genannten minimalen zerebralen Dysfunktion vorpubertärer Schulkinder,
- so genannte Zellulärtherapeutika und Organhydrolysate,
- so genannte Geriatrika und so genannte Arteriosklerosemittel,
- Roborantien, Tonika und appetitanregende Mittel,
- Insekten-Abschreckmittel,
- Fixe Kombinationen aus Vitaminen und anderen Stoffen, ausgenommen und somit beihilfefähig sind Vitamin D-Fluorid-Kombinationen zur Anwendung bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und zur Osteoporoseprophylaxe,
- Arzneimittel, welche nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869, 1870), nur mit einem oder mehreren der folgenden Hinweise:

„Traditionell angewendet:

- a) zur Stärkung oder Kräftigung,
- b) zur Besserung des Befindens,
- c) zur Unterstützung der Organfunktion,
- d) zur Vorbeugung,
- e) als mild wirkendes Arzneimittel“

#### 10.2.a

Aufwendungen für Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn diese auf Grund einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung notwendig sind, bei

- Ahornsirupkrankheit
- AIDS-assoziierten Diarrhöen
- Angeborenen Defekten im Kohlenhydrat- oder Fettstoffwechsel
- Angeborenen Enzymdefekten, die mit speziellen Aminosäuremischungen behandelt werden
- Colitis ulcerosa
- Epilepsien, wenn trotz optimierter antikonvulsiver Therapie eine ausreichende Anfallkontrolle nicht gelingt
- Kurzdarmsyndrom
- Morbus Crohn
- Mukoviszidose
- Multiplen Nahrungsmittelallergien
- Niereninsuffizienz
- Phenylketonurie
- Sondenernährung über eine operativ gelegte Magensonde (sog. PEG-Sonde)
- erheblichen Störungen der Nahrungsaufnahme bei neurologischen Schluckbeschwerden oder Tumoren der oberen Schluckstraße (z.B. Mundboden- und Zungenkarzinom)
- Tumortherapien (auch nach der Behandlung)
- postoperative Nachsorge.

#### 10.2.b

Aufwendungen für Elementardiäten sind für Säuglinge (bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres) und Kleinkinder (Zeit zwischen dem 1. und 3. Lebens-

jahr) mit Kuhmilchproteinallergie beihilfefähig; dies gilt ferner für einen Zeitraum von sechs Monaten bei Säuglingen und Kleinkindern mit Neurodermitis, sofern Elementardiäten zu diagnostischen Zwecken eingesetzt werden.

11. Nummern 10.3 bis 10.6 erhalten folgende Fassung:

#### 10.3

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die folgenden Arzneimittel, wenn sie unter der Voraussetzung verordnet werden, dass zuvor allgemeine nicht medikamentöse Maßnahmen genutzt wurden (z.B. diätischer oder physikalischer Art, körperliches Training etc.), hierdurch aber das Behandlungsziel nicht erreicht werden konnte und eine Behandlung mit diesen Arzneimitteln zusätzlich zwingend erforderlich ist (die Bestätigung durch den behandelnden Arzt ist grundsätzlich ausreichend):

1. Carminativa, Amara, Acida; ohne die o.g. Einschränkung sind beihilfefähig die Aufwendungen für gasbindende Mittel vor diagnostischen Maßnahmen,
2. Gallenwegs- und Lebertherapeutika; ohne die o.g. Einschränkung sind beihilfefähig Aufwendungen für Arzneimittel zur Auflösung von Cholesteringallensteinen, zur Behandlung bei Präcoma/Coma hepaticum und bei hepatischer Encephalopathie,
3. Mittel zur Regulation der Darmflora einschließlich Stoffwechselprodukte, Zellen, Zellteile und Hydrolysate von bakteriellen Mikroorganismen enthaltende Präparate,
4. Antihypotonika zur oralen Anwendung,
5. Arzneimittel zur Behandlung dysmenorrhöischer und klimakterischer Beschwerden; ohne die o.g. Einschränkung sind diese beihilfefähig
  - zur hormonellen Behandlung
  - Prostaglandin-Synthesehemmer als Monopräparate
  - topische Sexualhormone,
6. Mineralstoffpräparate zur oralen Anwendung; ohne die o.g. Einschränkungen sind beihilfefähig
  - Calcium-Verbindungen als Monopräparate bei dokumentierter Hypokalziämie,
  - und bei Osteoporose (auch kombiniert mit Fluorid),
  - Fluorid zur Kariesprophylaxe des Kindes und bei Osteoporose,
  - Zink-Verbindungen als Monopräparate bei nachgewiesenem Zinkmangel,
  - Mineralstoffpräparate (oral) bei Hämodialysebehandlung.
  - gepufferte und ungepufferte Kaliumverbindungen als Monopräparate bei Hypokaliämie,
  - Magnesiumverbindungen als Monopräparate bei neuromuskulären Störungen,
  - Elektrolytsubstitution bei schwerer Diarrhoe, bei Nierenerkrankungen und
  - zum Ausgleich des Säure-Basen-Haushalts,
7. Vitaminpräparate; ohne die o.g. Einschränkung sind die Aufwendungen beihilfefähig bei nachgewiesenem Vitaminmangel jeglicher Ursache, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann sowie die prophylaktische Gabe von Vitamin D zur Prävention der Rachitis des Kindes oder der renalen Osteopathie, die Vitamin K Prophylaxe bei Neugeborenen, die Gabe von Vitaminen bei therapeutisch verursachtem Mehrbedarf sowie eine parentale prophylaktische Anwendung von Vitaminen, insbesondere Vitamin B 12 oder Folsäure und den fettlöslichen Vitaminen, bei irreversiblen Malassimilationssyndrom jeglicher Ursache, bei parentaler Ernährung und Sondenernährung sowie bei länger dauernder Infusionstherapie und ferner die niedrigdosierte Gabe von Vitamin D bei der Behandlung der Osteoporose mit Calciumpräparaten.

8. Venentherapeutika zur topischen und systematischen Anwendung bei varicösem Syndrom und chronisch venöser Insuffizienz, Verödungsmittel
9. Arzneimittel zum Schutz der Gelenkfunktion bei Abbauerscheinungen des Knorpels zur lokalen und systematischen Anwendung (sog. Chondroprotektiva und Antiarthrotika)
- 10.4  
Bei den homöopathischen und anthroposophischen Arzneimitteln ist zu beachten, dass nach den Grundsätzen der klassischen Homöopathie jede Behandlung mit einem individuell auf den Patienten, sein Persönlichkeitsprofil und sein jeweiliges Krankheitsbild abgestimmten Arzneimittel erfolgt. Das gleiche Arzneimittel kann dadurch bei ganz unterschiedlichen Erkrankungen eingesetzt werden. Bei diesen Mitteln ist daher ausschließlich auf eine Diagnose nach Nummer 10.1 Buchstabe a abzustellen.
- 10.5  
Die Ermächtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 6 BVO findet derzeit keine Anwendung; Abschnitt F Nummer 19 der Arzneimittelrichtlinien gilt insoweit nicht. Ferner finden Anlage 1 bis 3, Anlage 5 und Abschnitt I der Anlage 10 der Arzneimittelrichtlinien keine Anwendung.
- 10.6  
Die Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmittel und dergleichen setzt eine ärzt-/zahnärztliche oder Heilpraktiker -Verordnung voraus. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der erneuten Unterschrift des Arztes/Zahnarztes/Heilpraktikers. Werden auf ein Rezept Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen mehrmals beschafft, sind die Kosten für Wiederholungen nur insoweit beihilfefähig, als sie vom Arzt/Zahnarzt/Heilpraktiker besonders vermerkt worden sind. Ist die Zahl der Wiederholungen nicht angegeben, sind nur die Kosten der einmaligen Wiederholung beihilfefähig.
12. Nach Nummer 10.9 wird folgende Nummer 10.10 eingefügt:  
10.10  
Aufwendungen für eine Orthokin-Therapie einschließlich des verabreichten Serums sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BVO nicht beihilfefähig.
13. In Nummer 11.6 wird in Satz 2 das Zitat „ § 5 Abs. 6 Satz 2 BVO“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 6 Satz 3 BVO“ ersetzt.
14. In Nummer 12.e.4 Satz 3 werden die Worte „und zur Pflegeversicherung“ gestrichen.
15. In Nummer 13.1 Satz 2 werden das Wort „Sanatoriumsmaßnahme“ durch die Worte „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ und das Wort „Heilkur“ durch das Wort „Maßnahme“ ersetzt.
16. In Nummer 13.2 Satz 2 werden das Wort „Sanatoriumsbehandlung“ jeweils durch die Worte „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „Sanatoriumsmaßnahme“ durch die Worte „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt.
17. Nummern 13.3 bis 13.5 erhalten folgende Fassung:  
13.3  
Der Zuschuss nach § 6 Abs. 1 Satz 7 BVO in Höhe von 100 Euro kann gewährt werden, wenn bei Beihilfeberechtigten mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten im Rahmen des Voranerkennungsverfahrens bestätigt wird, dass der gewünschte Heilerfolg nur durch eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung außerhalb NRW's erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird unabhängig von dem Ort der gewählten Einrichtung ein Zuschuss von 50 Euro gewährt. Beihilfeberechtigten mit Wohnsitz außerhalb von NRW werden pauschal 100 Euro, höchstens aber die tatsächlichen Kosten erstattet.  
13.4  
Treten mehrere Personen (Behandlungsbedürftige Person einschließlich Begleitpersonen) die Rehabilitationsmaßnahme gleichzeitig mit einem privaten Personenkraftwagen an, wird der Zuschuss für die erste Person zu 100 % und für den/die Mitfahrer zu jeweils 50 % gewährt. Ist die Hin- und Rückfahrt nur im Krankenwagen möglich, gilt § 4 Abs. 1 Nr. 11 Satz 3 entsprechend.
- 13.5  
Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und ggf. der Behandlung (soweit nicht einzeln berechnet) sind auch bei Anschlussheilhandlungen in Höhe der Preisvereinbarung beihilfefähig, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger geschlossen hat. Soweit die Einrichtung mit mehreren Sozialversicherungsträgern unterschiedliche Preisvereinbarungen getroffen hat, bestehen keine Bedenken, die für den Beihilfeberechtigten günstigste Vereinbarung zu berücksichtigen. Aufwendungen für Arzneimittel, die die Einrichtung verordnet bzw. verabreicht, sind neben der Pauschale beihilfefähig.
18. Nach Nummer 13.5 wird folgende Nummer 13.6 angefügt:  
13.6  
Wird die Preisvereinbarung der Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger durch den Beihilfeberechtigten nicht beigebracht, sind die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9, für das amtsärztliche Gutachten sowie den ärztlichen Schlussbericht beihilfefähig. Daneben wird ein Zuschuss nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO gewährt.
19. Nach Nummer 13.6 wird folgende Nummer 13.a eingefügt:  
**13a**  
**Zu § 6a**  
Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Müttergenesungskur bzw. einer Mutter/Vater-Kind-Kur setzt voraus, dass der Amtsarzt vor Behandlungsbeginn die Kurbedürftigkeit der Mutter/des Vaters und/oder eines Kindes bestätigt hat. Für mitgenommene nicht behandlungsbedürftige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird jeweils ein Zuschuss nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO gewährt, soweit die Kosten der Unterbringung und Verpflegung dieser Kinder nicht im Rahmen der mit dem Sozialversicherungsträger getroffenen Vereinbarung für den oder die Behandlungsbedürftigen mit abgegolten ist. Eine Kur nach Satz 1 kann auch bei behandlungsbedürftigen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bewilligt werden, wenn der Amtsarzt bestätigt, dass zum Behandlungserfolg die Anwesenheit der Mutter/des Vaters zwingend erforderlich ist; für die Kosten der Mutter/des Vaters gilt Satz 2 sinngemäß.
20. Nummer 14.2 erhält folgende Fassung:  
14.2  
Das Kurortverzeichnis „Inland“ ist den Verwaltungsvorschriften als Anlage 3 beigelegt. Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen können auch in einem Ort außerhalb des Kurortverzeichnisses durchgeführt werden.
21. Nummer 14.4 bis 14.6 werden durch folgende Nummer 14.4 bis 14.9 ersetzt:  
14.4  
Die Notwendigkeit weiterer – nicht in der Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger enthaltener – Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nummer 1,7 und 9 BVO ist durch einen Amtsarzt zu bestätigen.  
14.5  
Ist die An- und/oder Abreise zum Kurort nur im Krankenwagen möglich, gilt Nummer 13.4 Satz 2 entsprechend.  
14.6  
Eine Anschlussheilbehandlung kann auch im Rahmen einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden.

## 14.7

Die Aufwendungen für seitens der ambulanten Rehabilitationseinrichtung verordneten bzw. während der Rehabilitationsmaßnahme verabreichten Arzneimittel sind grundsätzlich neben der mit einem Sozialversicherungsträger vereinbarten Pauschale (§ 7 Abs. 4 Satz 3 BVO) beihilfefähig. Bei den Nebenkosten nach § 7 Abs. 4 Satz 3 BVO kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass mindestens Kosten in Höhe von 20 Euro täglich angefallen sind; ein Einzelnachweis ist daher nur in begründeten Ausnahmefällen notwendig.

## 14.8

Die bisher durch das Finanzministerium mit einzelnen Ambulanten Rehabilitationseinrichtungen getroffenen Preisabsprachen werden hiermit zum 1.1.2007 aufgehoben.

## 14.9

Ist zur Durchführung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme eine Begleitperson aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich, gilt für die Aufwendungen der Begleitperson § 7 Abs. 4 Satz 4 BVO entsprechend.

## 22. Nummer 18.3 entfällt

## 23. Nummer 18.4 erhält folgende Fassung:

## 18.4

Die maßgebliche Altersgrenze für die Ehegatten (§ 8 Abs. 4 Satz 4 BVO) muss in jedem Behandlungszyklus (Zyklusfall) zum Zeitpunkt des ersten Zyklustages im Spontanzyklus, des ersten Stimulations-tages im stimulierten Zyklus bzw. des ersten Tages der Down-Regulation erfüllt sein. Liegt nur bei einem Ehegatten die geforderte Altersgrenze vor, ist die gesamte Maßnahme nicht beihilfefähig. Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach 27a Abs. 4 SGB V (Künstliche Befruchtung) erlassenen Richtlinien gelten in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

## 24. Nach Nummer 18.5 wird Nummer 18.6 angefügt:

## 18.6

Für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen zur künstlichen Befruchtung ist – ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung – eine körperbezogene Betrachtungsweise (vgl. 27a Abs. 3 Satz 3 SGB V) maßgebend. Das so genannte „Verursacherprinzip“ (vgl. Urteil des BGH v. 3. März 2004 – IV ZR 25/03) ist beihilfenrechtlich unbeachtlich. Für die Zuordnung der Aufwendungen der ICSI- und der IVF-Behandlung ist das Kostenteilungsprinzip (körperbezogene Kostenaufteilung) – § 8 Abs. 4 BVO – wie folgt anzuwenden:

1. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung des männlichen Samens sind dem Mann zu zuordnen.
2. Die Kosten der IVF einschließlich aller extrakorporalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Ei- und Spermazellen, der Hormonbehandlung sowie der Beratung sind der Frau zuzuordnen.

## 25. Nummer 20.6 erhält folgende Fassung:

## 20.6

Als ausländische Kurorte (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BVO) sind anerkannt: Abano Terme, Bad Franzenbad (Franzensbad), Badgastein, Bad Dorfgastein, Bad Hofgastein, Galzignano, Ischia und Montegrotto. Diesen sind Kurorte bzw. Kurbetriebe gleichgestellt, die nach Auskunft des europäischen Heilbäderverbandes (EHV) die für die Durchführung von Heilkuren in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Qualitätsstandards erfüllen. Es wird gebeten, dem Finanzministerium von Stellungnahmen des EHV zu entsprechenden Anfragen jeweils eine Mehrausfertigung zu übersenden.

## 26. Nach Nummer 21.a.3 wird folgende Nummer 21.a.4 angefügt:

## 21.a.4

Nummer 4.8 gilt entsprechend.

## 27. Anlage 3 – „Heilkurortverzeichnis Inland“ – wird wie folgt geändert:

## a) Vor dem Ort „Bertrich“ wird folgende Angabe eingefügt:

Bernkastel-Kues 54470 Bernkastel-Kues G  
Heilklimatischer Kurort

## b) Vor dem Ort „Burgbrohl“ wird folgende Angabe eingefügt:

Burg 03096 Burg G  
Ort mit Heilquellen Kurbetrieb

## c) Die bisherigen Angaben zu „Burg/Fehmarn“ nach „Burgbrohl“ sind zu streichen.

## d) Die Angaben „Heilbrunn“ werden wie folgt gefasst:

Heilbrunn 83670 Bad Heilbrunn  
Bad Heilbrunn,  
Achmühl, Baumberg,  
Bernwies, Graben,  
Hinterstallau, Hub,  
Kiensee, Langau,  
Linden, Mürnsee,  
Oberbuchen, Ober-  
enzenau, Obermühl,  
Obersteinbach,  
Ostfeld, Ramsau,  
Reindschmiede,  
Schönau, Unter-  
buchen, Unter-  
enzenau, Unterstein-  
bach, Voglherd,  
Weiherweber, Wies-  
weber, Wörnern

Heilklimatischer Kurort

## e) Die Angaben „Kötzing“ werden wie folgt gefasst:

Kötzing 83670 Bad Heilbrunn  
Stadtteil Kötzing Kneippheilbad

## f) Vor dem Ort „Mölln“ wird folgende Angabe eingefügt:

Mettlach 66693 Mettlach Orscholz  
Heilklimatischer Kurort

## g) Die Angaben zu „Sasbachwalden“ werden wie folgt gefasst:

Sasbachwalden 77887 Sasbachwalden G  
Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort

## h) Die Angaben „Tölz“ werden wie folgt gefasst:

Tölz 83646 Bad Tölz a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz

Moorheilbad und Heilklimatischer Kurort

b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach

Heilklimatischer Kurort

203204

**Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen;  
Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig  
tätigen Pflegepersonen;  
hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur sozialen  
Sicherung durch die Beihilfefestsetzungsstellen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6.12.2006  
– B 3170 – 12.1 – IV A 4 –

Mein RdErl. v. 12.12.2005 (SMBL. NRW. 203204) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2.2 erhält folgende Fassung:

2.2.2

Die Beiträge sind auf Grund der Mitteilungen (Nr. 2.1.2) unabhängig von der Stellung eines Beihilfeantrages bis zum 15. des Monats zu entrichten, der auf den Monat der Pfllegetätigkeit folgt. Dabei sind eventuelle Überzahlungen oder Minderzahlungen in den Folgemonaten auszugleichen. Die Beiträge sind im Jahre 2006 zu zahlen

- zu 37,506 v.H. an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger,
- zu 62,494 v.H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Im Jahre 2007 sind die Beiträge wie folgt zu entrichten:

- zu 36,183 v.H. an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 63,817 v.H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die Beiträge sind also nicht mehr fallbezogen an die jeweiligen Rentenversicherungsträger zu entrichten. Lediglich in den Fällen, in denen einzelfallbezogen (also nur für eine Person) abgerechnet wird, kann der Beitrag auch an den Rentenversicherungsträger gezahlt werden, der sich aus der Bereichsnummer der Versicherungsnummer ergibt.

2. In Nummer 2.3.1 wird in Satz 1 die Angabe „31.12.2006“ durch die Angabe „30.6.2007“ und die Angabe „1.1.2007“ durch die Angabe „1.7.2007“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2006 S. 822

772

**Richtlinien über die Gewährung von  
Zuwendungen im Rahmen des  
„Investitionsprogramm Abwasser NRW“**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
– IV-9 – 025 086 0510 –  
v. 15.11.2006

Das Land gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach wasserwirtschaftlichen Schwerpunkten gem. § 83 LWG in den in dieser Richtlinie aufgeführten Förderbereichen:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| Förderbereich 1.1 | Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz – Zuschuss                        |
| Förderbereich 1.2 | Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen                        |
| Förderbereich 1.3 | Erprobter produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen                          |
| Förderbereich 2   | Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen |

- |                   |   |
|-------------------|---|
| Förderbereich 3.1 | Öffentliche Kläranlagen – erprobte Technologien   |
| Förderbereich 3.2 | Öffentliche Kläranlagen – innovative Technologien |
| Förderbereich 4   | Bodenfilteranlagen                                |
| Förderbereich 5   | Niederschlagswasser                               |
| Förderbereich 6.1 | Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept        |
| Förderbereich 6.2 | Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung          |
| Förderbereich 6.3 | Fremdwasser – Private Kanalsanierung              |

Diese Richtlinien treten am 1.1.2007 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

**Förderbereich 1.1:  
Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz –  
Zuschuss**

**1**

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des produktionsintegrierten Umweltschutzes im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

**2**

**Gegenstand der Förderung**

Investitionsmaßnahmen für innovative Verfahren des produktionsintegrierten Umweltschutzes

a) zur Verringerung und Zurückhaltung der Abwasserfrachten von Produktionsprozessen, insbesondere solcher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden

b) Schließung von Wasserkreisläufen

c) Vermeidung oder Verringerung von Abwasser

Gefördert werden Maßnahmen

zur Errichtung von Anlagen und Bauwerken, die zu einer wesentlichen Verringerung der nach den Anlagen der Abwasserverordnung zulässigen Schadstofffrachten beitragen.

Dabei ist die Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren oder der Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten Voraussetzung

Nicht gefördert werden

– Ersatzbeschaffungen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile (ohne Verbesserung der Wirksamkeit)

– Unterhaltung und Betrieb von Anlagen

– Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (zur Abgrenzung wird die Definition nach EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen – Abl. C045 v. 17.2.96, S. 6 – herangezogen).

**3****Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

- Industrie- und Gewerbebetriebe
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die erforderliche Erklärung zur „De-minimis“-Regelung“ abzugeben und dem Förderantrag beizufügen, wenn er eine Förderung nach Nr. 5.4.2 a) beantragt.

Bei der Beantragung nach Nr. 5.4.2 b) werden Zuwendungen gewährt, die die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger in die Lage versetzen, die geltenden EU-Gemeinschaftsnormen zu übertreffen. Dieselben Voraussetzungen gelten, wenn die Unternehmen bei Fehlen verbindlicher EU-Gemeinschaftsnormen Investitionen tätigen und durchführen müssen, um nationalen Normen gerecht zu werden, die strenger als die geltenden EU-Gemeinschaftsnormen sind.

**5****Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

**5.2**

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

**5.3**

Form der Zuwendung:

Nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers wird ein Zuschuss nach 5.4.2 a) oder 5.4.2 b) gewährt.

**5.4**

Bemessungsgrundlage

**5.4.1**

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen, um einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt abzuwehren oder vorzubeugen.

**5.4.2**

Höhe der Zuwendung

- a) Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern dabei der Maximalbetrag von 100.000 € innerhalb von drei Jahren je Unternehmen nicht überschritten wird. Die Förderung wird im Rahmen der „De-minimis“-Regelung (VO Nr. 69/2001 der EU-Kommission vom 12. 1. 2001) gewährt.
- b) Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 30 % brutto der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben gem. Ziffer 37 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Abl. 2001/C 37/03 vom 3.2.2001). In Gebieten, die für Beihilfen im Rahmen nationaler Regionalbeihilferegelungen in Frage kommen (sog. Fördergebiete), kann den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern eine um 5 % brutto höhere Zuwendung gewährt werden. Für KMU-Betriebe (kleine und mittlere Unternehmen) kann ein höherer Aufschlag von bis zu 10 % brutto gewährt werden. Die KMU-Definition richtet sich gegenwärtig nach den Empfehlungen 2003/361/EG der EU-Kommission (Abl. L 124 vom 20. 5. 2003).

Die vorerwähnten Aufschläge für die Fördergebiete und KMU sind gem. Ziffer 35 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen kumulierbar, wobei der Umweltschutzbeihilfenhöchstsatz auf keinen Fall 100 % brutto der beihilfefähigen Ausgaben überschreiten darf. KMU dürfen nicht dadurch, dass sowohl die für

Regionalbeihilfen als auch die für die Umweltpolitik geltenden Vorschriften angewandt werden, einen doppelten Aufschlag erhalten.

**6****Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

**7****Verfahren****7.1**

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

**7.2**

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zuwendung zu. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

**7.3**

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter sinnvoller Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen. Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

**Förderbereich 1.2:****Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen****1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

## 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des produktionsintegrierten Umweltschutzes im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 1.2

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor Eingang des Förderantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nr. 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – gewerblich (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 994, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung.

**2****Gegenstand der Förderung**

Investitionsmaßnahmen für innovative Verfahren des produktionsintegrierten Umweltschutzes

- a) zur Verringerung und Zurückhaltung der Abwasserfrachten von Produktionsprozessen, insbesondere solcher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden
  - b) Schließung von Wasserkreisläufen
  - c) Vermeidung oder Verringerung von Abwasser
- Gefördert werden Maßnahmen

zur Errichtung von Anlagen und Bauwerken, die zu einer wesentlichen Verringerung der nach den Anlagen der Abwasserverordnung zulässigen Schadstofffrachten beitragen.

Dabei ist die Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren oder der Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten Voraussetzung.

Nicht gefördert werden

- Ersatzbeschaffungen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile (ohne Verbesserung der Wirksamkeit)
- Unterhaltung und Betrieb von Anlagen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (zur Abgrenzung wird die Definition nach EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen – Abl. C 045 v. 17.2.96, S. 6 – herangezogen)

**3****Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

- Industrie- und Gewerbebetriebe
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen**

Es sind keine besonderen Zuwendungsvoraussetzungen zu beachten.

**5****Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

## 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

## 5.2

Finanzierungsart: Darlehen

## 5.3

Form der Zuwendung: Plafondarlehen – gewerblich

## 5.4

Bemessungsgrundlage

## 5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

## 5.4.2

Höhe der Zuwendung:

Für die Förderung richtet sich die Darlehensgewährung nach dem Gewässergüteprogramm – gewerblich (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 994, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Darlehensbedingungen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 des Gewässergüteprogramms – gewerblich.

**6****Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

**7****Verfahren**

## 7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters durch die Antragstellerin oder den Antragsteller in 2-facher Ausfertigung bei einem Kreditinstitut seiner oder ihrer Wahl (Hausbank) einzureichen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung. Die Hausbank übersendet den Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag an die NRW.BANK.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

## 7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Hausbank den zur Refinanzierung des von ihr an die Endkreditnehmerin oder den Endkreditnehmer (Antragstellerin/Antragsteller) auszureichenden Förderkredit privatrechtlich zu. Die jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite“ aus

dem Gewässergüteprogramm – gewerblich sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die zugesagte Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

### 7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung der Kreditmittel sind durch die Hausbank an die NRW.BANK zu richten. Die Hausbank nimmt die Auszahlung der Kreditmittel an die Endkreditnehmerin oder den Endkreditnehmer vor.

## Förderbereich 1.3:

### Erprobter produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen

#### 1

##### Zweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des produktionsintegrierten Umweltschutzes im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### 1.2

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor Eingang des Förderantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nr. 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – gewerblich (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 994, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 2

##### Gegenstand der Förderung

Investitionsmaßnahmen für bereits erprobte Verfahren des produktionsintegrierten Umweltschutzes (PIUS)

- a) zur Verringerung und Zurückhaltung der Abwasserfrachten von Produktionsprozessen, insbesondere solcher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden,
- b) Schließung von Wasserkreisläufen,
- c) Vermeidung oder Verringerung von Abwasser

Gefördert werden Maßnahmen

- zur Anpassung von vorhandenen Anlagen an einen festgelegten Stand der Technik nach den Anlagen der Abwasserverordnung (innerhalb von 3 Jahren nach Erscheinen der entspr. Rechtsvorschrift) oder
- zur Errichtung von neuen Anlagen, die den Stand der Technik einhalten oder
- zur Verbesserung der Abwassersituation, ohne dass ein Stand der Technik für die betreffende Branche formuliert ist (z.B. bei nicht genehmigungsbedürftigen Einleitungen nach VGS NRW).

Nicht gefördert werden

- Ersatzbeschaffungen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile (ohne Verbesserung der Wirksamkeit)
- Unterhaltung und Betrieb von Anlagen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (zur Abgrenzung wird die Definition nach EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Abl. C 045 vom 17.2.1996, S. 6) herangezogen)

#### 3

##### Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

- Industrie- und Gewerbebetriebe
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können.

#### 4

##### Zuwendungsvoraussetzungen

Es sind keine besonderen Zuwendungsvoraussetzungen zu beachten.

#### 5

##### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

##### 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

##### 5.2

Finanzierungsart: Darlehen

##### 5.3

Form der Zuwendung: Plafonddarlehen – gewerblich

##### 5.4

Bemessungsgrundlage

##### 5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

##### 5.4.2

Höhe der Zuwendung

Für die Förderung richtet sich die Darlehensgewährung nach dem Gewässergüteprogramm – gewerblich (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 994, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Darlehensbedingungen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und 4.4 des Gewässergüteprogramms – gewerblich.

#### 6

##### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

**7****Verfahren****7.1****Antragsverfahren**

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters durch die Antragstellerin oder den Antragsteller in 2-facher Ausfertigung bei einem Kreditinstitut seiner oder ihrer Wahl (Hausbank) einzureichen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung. Die Hausbank übersendet den Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag an die NRW.BANK.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

**7.2****Bewilligungsverfahren**

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Hausbank den zur Refinanzierung des von ihr an die Endkreditnehmerin oder den Endkreditnehmer (Antragstellerin / Antragsteller) auszureichenden Förderkredit privatrechtlich zu. Die jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite“ aus dem Gewässergüteprogramm – gewerblich sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die zugesagte Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

**7.3****Anforderungs- und Auszahlungsverfahren / Verwendungsnachweis**

Die Anforderungen auf Auszahlung der Kreditmittel sind durch die Hausbank an die NRW.BANK zu richten. Die Hausbank nimmt die Auszahlung der Kreditmittel an die Endkreditnehmerin oder den Endkreditnehmer vor.

**Förderbereich 2:****Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen****1****Zweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1.2**

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmerege-

lung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

**2****Gegenstand der Förderung**

Gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotenzials anhand einer Feinanalyse.

**3****Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen**

Die gutachterliche Untersuchung ist von einem externen Dritten in Anlehnung an das „Handbuch Energie in Kläranlagen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW durchzuführen. Der Betreiber verpflichtet sich, die im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen umzusetzen.

**5****Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

**5.2**

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

**5.3**

Form der Zuwendung: Zuschuss

**5.4**

Bemessungsgrundlage

**5.4.1**

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Erstellung der gutachterlichen Untersuchung.

**5.4.2**

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

**6****Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

**7****Verfahren****7.1****Antragsverfahren**

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet das LANUV der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

## 7.2

### Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zuwendung zu. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

## 7.3

### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Umsetzung der im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen erfolgen. Die Umsetzung der ermittelten Sofortmaßnahmen ist vom Betreiber gegenüber der bewilligenden Stelle vor der Auszahlung nachzuweisen. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen.

## Förderbereich 3.1:

### Öffentliche Kläranlagen – erprobte Technologie

#### 1

##### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei öffentlichen Kläranlagen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### 1.2

Von der Förderung sind Vorhaben ausgeschlossen, mit denen vor Eingang des Förderantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nr. 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 2

##### Gegenstand der Förderung

Neubau, Umbau, Erweiterung oder Verbesserung von öffentlichen Kläranlagen.

#### 3

##### Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und priva-

ten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

#### 4

##### Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Fördergegenstand muss eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gem. § 2 Abs. 3 AbwAG i.V.m. § 51 Abs. 3 LWG und / oder eine damit in Verbindung stehende Anlage zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Klärschlammes sein.
- Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) oder eine gültige Verbandsübersicht verfügen.

#### 5

##### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

##### 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

##### 5.2

Finanzierungsart: Darlehen

##### 5.3

Form der Zuwendung: Plafonddarlehen – kommunal

##### 5.4

Bemessungsgrundlage

##### 5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

##### 5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Darlehensbedingungen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 des Gewässergüteprogramm – kommunal.

#### 6

##### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

#### 7

##### Verfahren

##### 7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu

stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

## 7.2

### Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Förderkredit privatrechtlich zu. Die jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite für das Gewässergüteprogramm – kommunal“ sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die zugesagte Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

## 7.3

### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren / Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen.

## Förderbereich 3.2:

### Öffentliche Kläranlagen – Innovative Technologien

## 1

### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

## 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei Abwasserbehandlungsanlagen mit innovativen Reinigungsverfahren zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

## 2

### Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Kläranlagen mit innovativen Reinigungsverfahren, wie z.B. Membrantechnologie, Ozonolyse, UV-Verfahren oder andere innovative Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung und dem Ziel der

- a) Hygienisierung des Abwassers oder
- b) Elimination von gefährlichen Stoffen (Pharmaka, Personal Care Produkte, Industriechemikalien)

## 3

### Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

## 4

### Zuwendungsvoraussetzungen

Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) oder eine gültige Verbandsübersicht verfügen.

## 5

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

## 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

## 5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

## 5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

## 5.4

Bemessungsgrundlage

## 5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Errichtung der innovativen Abwasserreinigungsverfahren einschl. der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen. Zusätzliche notwendige Ausgaben für die Ausrüstung und den Einbau der mit der Technologie verbundenen Ausrüstungsgegenstände und Investitionen sind ebenfalls förderfähig (z.B. eine Vorbehandlung des Abwassers durch Feinsiebe).

## 5.4.2

Höhe der Zuwendung

- a) Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Fördergegenstand nach 2 a) bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Die Höhe der Zuwendung beträgt für den Fördergegenstand nach 2 b) bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 6

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

## 7

### Verfahren

## 7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

## 7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zuwendung zu. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 4 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

## 7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen.

## Förderbereich 4: Bodenfilteranlagen

### 1

#### Zweck und Rechtsgrundlage

#### 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei der Errichtung von Bodenfilteranlagen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

### 2

#### Gegenstand der Förderung

Erstellung von Bodenfilteranlagen oder Anlagen mit gleichwertiger Behandlungswirkung zur weiteren Niederschlagswasserbehandlung einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen

### 3

#### Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und priva-

ten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

## 4

### Zuwendungsvoraussetzungen

- Bei der Förderung von Bodenfiltern muss die Niederschlagswasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben der Runderlasse „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischsystem“ (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 3.1.1995, SMBl. NRW. 770) sowie „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.5.2004, SMBl. NRW. 772), in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind für die dem Bodenfilter zugeordnete Regenwasserbehandlung einzuhalten.
- In die Bodenfilteranlagen sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte gem. § 3 Satz 2 SüwV Kan nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der behandelten Wassermengen ermöglichen.
- Die Bemessung der Anlage ist nach dem Retentionsbodenfilter-Handbuch des Landes NRW vorzunehmen.
- Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) oder eine gültige Verbandsübersicht verfügen.

## 5

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

#### 5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

#### 5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

#### 5.4

Bemessungsgrundlage

##### 5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Bauwerkskosten für die Errichtung der Anlagen einschl. der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen. Bei Bodenfilteranlagen betreffen dies die Anlagen zwischen Ablauf des Regenüberlaufbeckens und der Einleitung in das Gewässer.

##### 5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 6

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Grunderwerbkosten (ohne entsprechende Nebenkosten) von Dritten für die Errichtung von Bodenfilteranlagen sind förderfähig. Pauschale Ausgleichszahlungen gem. § 55 LWG sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Nebenkosten zu Grunderwerbkosten (Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge berg-

baulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

## 7

### Verfahren

#### 7.1

##### Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

#### 7.2

##### Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zuwendung zu. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 4 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

#### 7.3

##### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren / Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten. Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinn-gemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen.

### Förderbereich 5: Niederschlagswasser

#### 1

##### Zweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen bei Niederschlagswasseranlagen im Rahmen der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### 1.2

Von der Förderung sind Vorhaben ausgeschlossen, mit denen vor Eingang des Förderungsantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn

richtet sich nach Nr. 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung.

## 2

### Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur öffentlichen Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung durch die Erstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen

- a) Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und Stauraumkanäle einschl. Entlastungsbauwerk
- b) Regenrückhaltebecken als Bauwerk vor Einleitung ins Gewässer

## 3

### Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

## 4

### Zuwendungsvoraussetzungen

- a) In die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der gemessenen Wassermengen gem. § 3 Satz 2 SÜwV Kan ermöglichen.
- b) Der Betreiber oder die Betreiberin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) oder eine gültige Verbandsübersicht verfügen.

## 5

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

#### 5.2

Finanzierungsart: Darlehen

#### 5.3

Form der Zuwendung: Plafondarlehen – kommunal

#### 5.4

Bemessungsgrundlage

##### 5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Errichtung der baulichen Anlagen einschl. der dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen. Pauschale Ausgleichszahlungen gem. § 55 Abs. 2 LWG sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

##### 5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Darlehensbedingungen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 des Gewässergüteprogramms – kommunal.

## 6

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

## 7

### Verfahren

#### 7.1

##### Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

#### 7.2

##### Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Förderkredit privatrechtlich zu. Die jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite für das Gewässergüteprogramm – kommunal“ sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die zugesagte Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

#### 7.3

##### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen.

### Förderbereich 6.1:

#### Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept

## 1

### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Erarbeitung und Aufstellung von Fremdwassersanie-

rungskonzepten. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

## 2

### Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten aufstellt, einschl. evtl. notwendiger Messungen.

Nicht gefördert werden

- Die Untersuchungen privater Hausanschluss- und Grundleitungen
- Inspektionen und Dichtheitsprüfungen öffentlicher Kanalisationen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

## 3

### Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

## 4

### Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SüwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch Fremdwasserinfiltrationen (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein.
- b) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) verfügen.

## 5

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

#### 5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

#### 5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

#### 5.4

Bemessungsgrundlage

##### 5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Aufstellung der Fremdwassersanierungskonzepte.

##### 5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

**6****Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

**7****Verfahren**

## 7.1

**Antragsverfahren**

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

## 7.2

**Bewilligungsverfahren**

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachlichen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zuwendung zu. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Antrags auf Auszahlung). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

## 7.3

**Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis**

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der zuständigen bewilligenden Stelle zu führen.

**Förderbereich 6.2:****Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung****1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

## 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zur öffentlichen Kanalsanierung, um eine Verdünnung des Abwassers im Sinne des § 3 Abs. 3 AbwV (Fremdwasser) zu vermeiden. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 1.2

Zuwendungen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor Eingang des Förderungsantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nr. 2.4.1 des Gewässergüteprogramms – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung.

**2****Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranfall (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden ist. Die Verminderung des Fremdwasseranteils muss bei der Förderung im Vordergrund stehen.

Nicht gefördert werden

- Inspektionen und Dichtheitsprüfungen öffentlicher Kanalisationen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

**3****Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SüwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss ein Verdünnungsanteil von mehr als der Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nachgewiesen sein.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) verfügen.

**5****Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

## 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

## 5.2

Finanzierungsart: Darlehen

## 5.3

Form der Zuwendung: Plafondarlehen – kommunal

## 5.4

Bemessungsgrundlage

## 5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Sanierung von Kanalisationsanlagen und -bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

## 5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Darlehenskonditionen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 des Gewässergüteprogramms – kommunal.

**6****Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inzeratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstgesetz (LFOG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

**7****Verfahren****7.1****Antragsverfahren**

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

**7.2****Bewilligungsverfahren**

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Förderkredit privatrechtlich zu. Die jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite für das Gewässergüteprogramm – kommunal“ sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die zugesagte Förderung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

**7.3****Anforderungs- und Auszahlungsverfahren / Verwendungsnachweis**

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen.

**Förderbereich 6.3:****Fremdwasser – Private Kanalsanierung****1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen bei der privaten Kanalsanierung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1.2**

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

**2****Gegenstand der Förderung**

Ganzheitliche Sanierung von privaten Hausanschlüssen im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser.

**3****Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen. Die Zuwendung ist an Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Anschlussleitungen (einschl. der Grundleitungen) weiterzuleiten (Einzelempfängerin oder Einzelempfänger).

**4****Zuwendungsvoraussetzungen**

- a) Die öffentliche Kanalisation muss im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) untersucht und hinsichtlich ihrer Schäden bewertet sein.
- b) Im Entwässerungsgebiet ist ein erhöhter Fremdwassersanfall (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden, der überwiegend nicht aus der öffentlichen Kanalisation stammt (Drainagen, eindringendes Grundwasser).
- c) Die Gemeinde muss im abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebiet durch Satzung die Inspektion aller Hausanschlüsse veranlasst haben.
- d) Es muss ein Fremdwassersanierungskonzept der Gemeinde bestehen, bei dem in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet die öffentliche und private Kanalisation ganzheitlich (als Einheit) saniert wird. Hierzu hat der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ein mit der Bezirksregierung abgestimmtes Fremdwassersanierungskonzept vorzulegen. Die zu sanierenden öffentlichen und privaten Leitungen müssen im Fremdwasserschwerpunktgebiet liegen.
- e) Anträge von Eigentümerinnen oder Eigentümern werden durch die Gemeinde nur entgegengenommen, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.
- f) Juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) haben die erforderliche Erklärung zur „De-minimis“-Regelung“ abzugeben und dem Förderantrag beizufügen.

**5****Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

## 5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

## 5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

## 5.4

Bemessungsgrundlage

## 5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Sanierung privater Hausanschluss- und Grundleitungen. Nicht zuwendungsfähig ist ggf. eine vorab erforderliche Dichtheitsprüfung des privaten Hausanschlusses.

## 5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der an die Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Anschlussleitungen weiterzuleitenden Zuwendung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200 € je angefangenem laufendem Meter sanierter Hausanschluss- und Grundleitung je Haus einschl. Nebengebäuden.

Bei juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) darf der Maximalbetrag von 100.000 € innerhalb von drei Jahren je Unternehmen nicht überschritten werden. Die Förderung wird im Rahmen der „De-minimis“-Regelung (VO (EG) Nr. 69/2001 der EU-Kommission vom 12.1.2001) gewährt.

## 6

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

## 7

### Verfahren

## 7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters durch die Hauseigentümerin oder den Hauseigentümer bei der Gemeinde zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die Gemeinde sammelt die Anträge und legt sie nach Vorgaben der bewilligenden Stelle als Sammelantrag nach dem Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG der NRW.BANK vor. Der Sammelantrag hat eine Stellungnahme der Gemeinde zur Förderfähigkeit zu enthalten.

Die NRW.BANK beteiligt die Bezirksregierung zur Beurteilung der Förderfähigkeit. Nach fachlicher Prüfung der Fördervoraussetzungen gem. Nr. 4 leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zur Bewilligung des Antrags zu.

## 7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Für Maßnahmen, die von den Gemeinden gesammelt beantragt wurden, werden diesen die Mittel bewilligt. Die Gemeinde leitet die Mittel an die Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer weiter.

Die Zusage der Bewilligung an die Gemeinde hat die Verpflichtung zu enthalten

- die Einzelempfänger unverzüglich schriftlich von der Bewilligung oder Ablehnung zu unterrichten,
- von den Einzelempfängern einen Nachweis gegenüber der Gemeinde über die geleisteten Ausgaben und die Leistungen Dritter innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu verlangen,
- die Einzelempfängerin oder den Einzelempfänger darauf hinzuweisen, dass die Fördermittel vom Land NRW gewährt werden,
- die Einzelempfängerin oder den Einzelempfänger darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf die Zuwendung entfällt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden kann und die Nachweise über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter bei der Gemeinde vorgelegt werden,
- die Maßnahme auf die ordnungsgemäße Durchführung durch die Gemeinde prüfen und bestätigen zu lassen,
- der bewilligenden Stelle einen einfachen Summenverwendungsnachweis i.S.v. Nr. 10.2 VVG mit kurzem Sachstandsbericht vorzulegen.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Summenverwendungsnachweises). Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Gemeinde, der Einzelempfängerin oder dem Einzelempfänger bzw. von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

## 7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren / Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind von der Gemeinde an die NRW.BANK zu richten. Hierzu legt die Einzelempfängerin oder der Einzelempfänger der Gemeinde den Nachweis über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter vor.

Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung darf nur nach Prüfung der Rechnungen durch die Gemeinde sowie der Feststellung über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme erfolgen.

– MBl. NRW. 2006 S. 822

## 793

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor – Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF) –

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 5.12.2006 –  
III-5-764.71.40

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.6.2005 (MBl. NRW. S. 893, ber. 1.9.2005 MBl. NRW. S. 1151, SMBl. 793) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3 wird Satz 2 gestrichen.
2. In Nr. 2.2.6 werden das Komma und das Wort „Eigenleistungen“ gestrichen.

3. Die Nr. 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.6 können anfallende Verwaltungsgemeinkosten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers bis zu einem Anteil von 7 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pauschal als förderfähig anerkannt werden, soweit mit der Maßnahme kein wirtschaftliches Eigeninteresse verbunden ist.

Im Übrigen darf die Zuwendung nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die geförderten Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Landesbeschäftigte.“

4. Die Nr. 4.3 wird gestrichen.

5. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 834

## II.

### Ministerpräsident

#### Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 5.12.2006  
III A 3 – 130 – 5/70

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an

Herrn Martin Baumbach, Oelde

Herrn Ricardo Bihn, Mönchengladbach

Herrn Hans-Peter Busboom, Düsseldorf

Herrn Ali El Hadouchi, Mönchengladbach

Herrn Maik Erdelkamp, Hamm

Herrn Holger Ernst, Hamm

Herrn Paulo Daniele Fernandes Moreira

Herrn Horst Flicker, Gütersloh

Herrn Gerd-Lothar Futter, Sundern

Herrn Lars Gerloff, Medebach

Herrn Christoph Glockner, Moers

Herrn Sascha Glockner, Moers

Herrn Jürgen Hellmich, Hamm

Herrn Dirk Köhnlein, Köln

Herrn Volker Köster, Medebach

Herrn Christian Kramer, St. Katharinen

Herrn Hans-Jürgen Krieger, Mülheim an der Ruhr

Herrn Kevin Kuntz, Rösrath

Herrn Marcell Linke, Köln

Herrn Marcel Lösch, Moers

Herrn Olaf Mertesacker, Duisburg

Frau Anja Pieper, Mönchengladbach

Herrn Michael Schröder, Oelde

Herrn Andreas Zillekens, Erkelenz

**Berichtigung  
des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt  
und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Verzeichnis der Untersuchungsstellen  
nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung  
(AbfKlärV) vom 15.4.1992  
v. 25.9.2006 (MBl. NRW. 2006 S. 530)**

Die Anlage wird ausgetauscht.

Anlage

– MBl. NRW. 2006 S. 835

## Anlage 1 zum RdErl. vom 25.9.2006

**Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der  
Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992**

<b>Name der Untersuchungsstelle</b>	<b>TB 1</b>	<b>TB 2</b>	<b>TB 3</b>	<b>TB 4</b>	<b>TB 5</b>	<b>TB 6</b>
Dr. Weißing Laboratorien GmbH Labor Altenberge Oststraße 6 48341 Altenberge		X	X	X	X	X
ZfD Zentrum für Dioxinanalytik Berneckerstraße 19 95448 Bayreuth					X	X
Erftverband Pfaffendorfer Weg 42 50126 Bergheim	X	X	X	X		
HBICON GmbH Institut für Hygiene, Bakteriologie, Analytik, Umweltmedizin, Consulting Jakobuskirchplatz 3 33604 Bielefeld	X	X	X	X		
Dr. Weißing Laboratorien GmbH Labor Bochum Am Umweltpark 1 44793 Bochum	X				X	
Agrolab Labor GmbH Dr.-Pauling-Straße 3 84079 Bruckberg	X	X	X	X	X	X
Institut Koldingen GmbH Ehlbeek 2 30938 Burgwedel	X	X	X	X		
CHEMAD GmbH Buschstraße 95 47166 Duisburg	X	X	X	X	X	
Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf Chemisch-biologische-Laboratorien Auf dem Draap 15 40221 Düsseldorf	X	X	X	X	X	
Ruhrverband Zentralbereich Laboratorium und Gewässerbeschaffenheit Kronprinzenstraße 37 45128 Essen	X	X	X	X	X	
Emschergenossenschaft / Lippeverband Kronprinzenstraße 24 45128 Essen	X	X	X	X	X	
RWE Power AG Hauptlabor Dürener Straße 92 50226 Frechen	X	X	X	X	X	

<b>Name der Untersuchungsstelle</b>	<b>TB 1</b>	<b>TB 2</b>	<b>TB 3</b>	<b>TB 4</b>	<b>TB 5</b>	<b>TB 6</b>
Eurofins - AUA GmbH Niederlassung Freiberg Halsbrücker Straße 34 09599 Freiberg	X	X	X	X	X	X
Hygiene-Institut des Ruhrgebiets Rotthausenstraße 19 45879 Gelsenkirchen	X	X	X	X	X	
Dr. Kaiser & Dr. Woldmann GmbH mit den Standorten: - Wiedehopfstraße 30 45892 Gelsenkirchen - Stresemannstraße 313 A 22761 Hamburg	X	X	X	X		
Landwirtschaftliches Labor Dr. Janssen GmbH Rotwiese 3 37191 Gillersheim	X	X	X	X		
Aggerverband Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach	X	X	X			
eretec UA GmbH & Co. KG Veste 1 51647 Gummersbach	X	X	X	X		
Stadtwerke Gütersloh GmbH Labor für Trinkwasser und Umweltschutz Berliner Str. 260 33330 Gütersloh	X	X	X	X		
Bergisch-Rheinischer Wasserverband Düsselbergerstraße 2 42781 Haan	X	X	X	X	X	
Labor für Umweltanalytik und Biotechnik GmbH – LUB Fritz-Reuter-Straße 11 44651 Herne	X	X	X	X	X	
SGS Institut Fresenius GmbH Am Technologiepark 10 45699 Herten		X	X	X	X	
Eurofins - AUA GmbH Löbstedter Straße 78 07749 Jena	X	X	X	X	X	X
Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR Abwasserinstitut Egonstraße 51061 Köln	X	X	X	X		

<b>Name der Untersuchungsstelle</b>	<b>TB 1</b>	<b>TB 2</b>	<b>TB 3</b>	<b>TB 4</b>	<b>TB 5</b>	<b>TB 6</b>
Bayer Industry Services GmbH & Co. KG BIS-SUA-Analytics mit den Standorten: - Leverkusen BIS-SUA-PUA I BIS-SUA-PUA II BIS-SUA-SPA 51368 Leverkusen - Dormagen BIS-SUA-PUA II 41538 Dormagen - Uerdingen BIS-SUA-PUA II BIS-SUA-SPA 47829 Krefeld	X	X	X		X	X
biodata Analytik GmbH Philipp-Reis-Str. 4 35440 Linden	X	X	X	X		
UCL - Umwelt Control Labor GmbH Brunnenstraße 138 44536 Lünen	X	X	X	X	X	X
Kreis Wesel – Der Landrat Institut für Lebensmitteluntersuchung und Umwelthygiene Mühlenstraße 9-11 47441 Moers	X	X	X	X		
LINEG - Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft Zentrallabor Grafschafter Straße 251 47443 Moers	X	X	X	X	X	
imat-uve GmbH Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung Krefelder Str. 679-689 41066 Mönchengladbach	X	X	X	X	X	
Umweltlabor ACB GmbH Albrecht-Thaer-Str. 14 48147 Münster	X	X	X	X	X	
GUA Gesellschaft für Umweltanalytik mbH Westerbreite 7 49084 Osnabrück	X	X	X	X	X	
Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt OWL Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn	X	X	X	X		
Institut für Umweltanalytik Warenburger Straße 100 33098 Paderborn	X	X	X	X	X	
LSG-ELAB GmbH Birlenbacher Straße 14 57078 Siegen	X	X	X	X		

<b>Name der Untersuchungsstelle</b>	<b>TB 1</b>	<b>TB 2</b>	<b>TB 3</b>	<b>TB 4</b>	<b>TB 5</b>	<b>TB 6</b>
SGS Institut Fresenius GmbH Chemische und Biologische Laboratorien Im Maisel 14 65232 Taunusstein		X	X	X		
Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Feldbaum GmbH & Co. KG Bessemerstraße 34 42551 Velbert		X	X	X	X	
Niersverband Labor Mönchengladbach Am Niersverband 10 41747 Viersen		X	X	X	X	
Analytis Gesellschaft für Laboruntersuchungen mbH mit den Standorten: - Zentrallabor Ludwigshafener Straße 1 50389 Wesseling - Labor Süd-West Petrusstraße 8 54292 Trier - Niederlassung Sachsen Neue Marienberger Straße 189 09405 Zschopau	X	X	X	X	X	
UEG GmbH Institut für Umweltanalytik und Geotechnik Christian-Kremp-Straße 14 35578 Wetzlar		X	X	X	X	X
Wupperverband Buchenhofen 37 42329 Wuppertal	X	X	X	X		
Bergisches Wasser- und Umweltlabor der BTV GmbH Schützenstr. 34 42281 Wuppertal					X	

**KDN – Dachverband Kommunal IT-Dienstleister**

**Jahresabschluss des Zweckverbandes  
KDN – Dachverband Kommunal  
IT-Dienstleister  
für das Geschäftsjahr 2004**

Bek. des Zweckverbandes KDN – Dachverband  
Kommunal IT-Dienstleister v. 28. 11. 2006

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. 12. 2004 mit einer Bilanzsumme von 5.720.034,06 € und einem Jahresgewinn von 120.241,33 € fest. Der Jahresgewinn wird der Rücklage zugeführt.

**Prüfungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzern & Partner KG hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Wirtschaftsjahr vom 27. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebsverordnung für Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 28. August 1989 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 16. März 2006

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
gez. **Wiegand**

Siegburg, den 28. November 2006

Zweckverband KDN  
Der Verbandsvorsteher  
**Köhler**

– MBl. NRW. 2006 S. 840

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2007**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 22. 11. 2006

Aufgrund des § 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2007 mit den Anlagen in der Zeit

**vom 2.1.2007 bis 10.1.2007**

während der Dienststunden, jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 215, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 22. November 2006

Dr. Wolfgang Kirsch  
Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2006 S. 840

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569